

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg und der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den Masterstudiengang Nahoststudien

vom 13. Mai 2019

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 59 Abs. 1, 29 Abs. 2 S. 4, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff.) hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 und der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg am 12. Februar 2019 die nachstehende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Nahoststudien beschlossen.

Der Rektor der Hochschule für Jüdische Studien hat seine Zustimmung am 6. Mai 2019 erteilt. Der Rektor der Universität Heidelberg hat seine Zustimmung am 13. Mai 2019 erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Nahoststudien vergeben die Universität Heidelberg und die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Studienanfänger und Studienanfängerinnen werden jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Deutsche Studieninteressenten bzw. Studieninteressentinnen und ausländische Studieninteressenten bzw. Studieninteressentinnen mit deutschem Hochschulabschluss können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Nahoststudien bei der Universität und der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Nahoststudien wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten bzw. Studieninteressentinnen muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Universität noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Nahoststudien oder in Studiengängen, die inhaltlich zu großen Teilen Schnittmengen aufweisen wie z.B. insbesondere Islamwissenschaft, Orientalistik, Arabistik,

Turkologie, Iranistik, Jüdische Studien, Judaistik, Israel-Studien sowie Geschichte und Kultur des Vorderen Orients den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. je nach angestrebtem Fachschwerpunkt entweder

- a) ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang *Islamwissenschaft* (Fachanteil *Islamwissenschaft* mindestens 50%) für den ersten Fachschwerpunkt *Islamischer Naher Osten* oder
- b) ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang *Jüdische Studien* (Fachanteil *Jüdische Studien* mindestens 50%) für den ersten Fachschwerpunkt *Jüdischer Naher Osten* oder aber, ebenfalls je nach Fachschwerpunkt, in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere *Islamwissenschaft, Orientalistik, Arabistik, Turkologie, Iranistik, Judaistik, Israel-Studien, Nahoststudien* sowie *Geschichte und Kultur des Vorderen Orients* an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss

und

2. Kenntnisse im Englischen (mindestens B2),

3.

- a) Die Studienoption *Islamischer Naher Osten* setzt sehr gute Kenntnisse (Lesekenntnisse C1) des Hocharabischen, des Türkischen/Osmanischen oder des Neupersischen voraus.
- b) Die Studienoption *Jüdischer Naher Osten* setzt sehr gute Kenntnisse des Modernen Hebräischen (Lesekenntnisse C1) voraus.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,3 (ECTS-Grade: B),

2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheiden der Rektor der Universität Heidelberg und der Rektor der Hochschule für Jüdische Studien auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 - b) wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin den Prüfungsanspruch im Masterstudien-gang Nahoststudien oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, ins-besondere *Islamwissenschaft, Orientalistik, Arabistik, Turkologie Iranistik, Jüdische Studien, Judaistik, Israel-Studien* sowie *Geschichte und Kultur des Vorderen Orients* verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengän-gen befindet.
- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in den Immatrikulationsordnungen der Universität Heidelberg und der Hochschule für Jü-dische Studien Heidelberg unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerin-nen (je einer bzw. eine aus der Hochschule für Jüdische Studien und der Universität Hei-delberg) und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der akademischen Mitarbeiter aus ei-nem der beiden Fachschwerpunkte. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsit-zenden bzw. eine Vorsitzende und die Stellvertretung, die jeweils beide Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein müssen. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen wer-den.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsvorstand der Phi-losophischen Fakultät der Universität Heidelberg und den Senat der Hochschule für Jüdi-sche Studien Heidelberg für zwei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 13. Mai 2019

Heidelberg, den 6. Mai 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Prof. Dr. Johannes Heil
Rektor

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 30.09.2019, S. 1565 ff.